

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286 [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung Tschernitz in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die

## **Hauptsatzung der Gemeinde Tschernitz**

beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Tschernitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Döbern-Land an.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Tschernitz bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Tschernitz und Wolfshain.
- (3) Die Namen der Ortsteile werden als amtliche Bezeichnung neben dem Gemeindennamen verwendet.

### **§ 2 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Vorlagen, förmliche Beteiligung**

- (1) Jeder hat das Recht, Sitzungsvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Gleiches gilt für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte.
- (2) Das Recht kann er mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung bis zum Tag der öffentlichen Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Amtsverwaltung Döbern-Land, 03159 Döbern, Forster Straße 8, wahrnehmen.
- (3) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beteiligt die Gemeinde Tschernitz ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Anhörung betroffener Einwohner und Sachverständiger
- (4) Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung gilt folgender Ablauf:
  - a) nach der Eröffnung der Einwohnerfragestunde können berechtigte Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Neben den Einwohnern kann auch anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können, auf mehrheitlichen Beschluss der Gemeindevertretung das

Fragerecht eingeräumt werden. Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fallen oder deren Beantwortung gesetzlichen Vorschriften, schutzwürdige Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner verletzen würden, sind zurück zu weisen.

- b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (5) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der ehrenamtliche Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein, soweit nicht andere Gesetze besondere Regelungen enthalten. Im Übrigen gelten die in dieser Hauptsatzung und in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tschernitz festgelegten Ladungsfristen entsprechend. Der ehrenamtliche Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit der Gemeindevertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten zu erörtern.

- (6) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, sind diese durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu laden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung entsprechend. Die Beteiligung der Betroffenen oder Sachverständigen ist zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (7) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt nach einem von ihr beschlossenen Sitzungsplan zusammen, ansonsten so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tschernitz geregelt.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

## **§ 4**

### **Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten**

Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- c) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Ankäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 3.000,00 Euro nicht unterschreitet.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Vergaben
  - a) im Rahmen der freiberuflichen Leistung ab einem Wert von über 10.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - b) von Lieferungen und Leistungen nach der VOL/A sowie von Bauleistungen ab einem Wert von 10.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Kommune von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Gemeinde Tschernitz regelmäßig mit sich bringen. Unter den Wertgrenzen der Abs. 1 und 2 liegende Entscheidungen gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Tschernitz.

## **§ 6**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zu Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte einen Koordinierungsausschuss, welcher aus 5 Mitgliedern besteht.

- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Anzahl der Mitglieder aus ihren Reihen in den weiteren Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner und stellt die Zusammensetzung der Ausschüsse durch Beschluss fest. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung verhandeln in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Beiräte sowie zeitweilige Ausschüsse bilden.

## **§ 7 Ortsbeirat**

- (1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Tschernitz aus fünf und im Ortsteil Wolfshain aus drei Mitgliedern.
- (2) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist jeder Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zu hören:
  - a) bei vermögenswirksamen Grundstücksangelegenheiten, wenn diese Angelegenheiten den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betreffen.
  - b) Angelegenheiten der Kindertagesstätten und der Horte, soweit ihre Bedeutung nicht ortsteilübergreifend ist sowie
  - c) die Begründung und Änderung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten in Einrichtungen des jeweiligen Ortsteils.
- (3) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 dieser Hauptsatzung finden für die Ortsbeiräte und deren Mitglieder entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Tschernitz erfolgt durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden des Amtes Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern, oder OT Hornow, Schulweg 1, 03130 Hornow-Wadelsdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Dienstgebäude

nach Satz 1) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“ mindestens 3 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Werktag, nachdem die Ladung versandt wurde, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Tschernitz:

OT Tschernitz:

- Cottbuser Straße (Höhe Hausnummer 26)

OT Wolfshain:

- Dorfaue / Ecke Dorfstraße

Der Tag des Anschlags ist am Tage des Anschlages und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in § 8 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Werktag, nachdem die Ladung versandt wurde. Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängenen Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nach den Vorschriften des Abs. 7 in den in § 8 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht.
- (9) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2, 3, 6, 7 oder 8 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2, 3, 6, 7 oder 8 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Döbern, den 02.03.2015

gez. Günter Quander  
Amtdirektor

- Siegel -

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Tschernitz in ihrer Sitzung am 26.02.2015 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Tschernitz im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nummer 05 vom 13.03.2015, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, 02.03.2015

gez. Günter Quander  
Amtsdirektor

- Siegel -